

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1994

**zur Änderung der Entscheidung 93/659/EG über den Rechnungsabschluß Griechenlands, Spaniens und Italiens für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1990 finanzierten Ausgaben**

(Nur der griechische, der italienische und der spanische Text sind verbindlich)

(94/1077/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/659/EG der Kommission <sup>(3)</sup> wurde für Griechenland ein Betrag von 369 593 980 Dr, für Spanien ein Betrag von 29 492 159 232 Pta und für Italien ein Betrag von 526 309 029 147 Lit nicht anerkannt, die von den betreffenden Mitgliedstaaten als Zusatzabgabe für Milch und Milcherzeugnisse hätten entrichtet werden müssen. Diese Beträge wurden nach Maßgabe der genannten Entscheidung Griechenland, Spanien und Italien angelastet. Anhand der damals der Kommission vorliegenden Informationen war es nicht möglich, die vorgenannten nicht anerkannten Beträge genau zu berechnen, so daß sich die Kommission die Möglichkeit vorbehalten hat, sie gegebenenfalls im Rahmen einer späteren Rechnungsabschlußentscheidung zu ändern.

In ihren gemeinsamen Schlußfolgerungen vom 21. Oktober 1994 sind Kommission und Rat übereingekommen, daß die beim Gerichtshof gegen diese Rechnungsabschlußentscheidung anhängigen Klagen zurückgezogen werden und daß die Kommission die Rechnungsabschlußentscheidungen für das Haushaltsjahr 1990, deren Nichtigerklärung beim Europäischen Gerichtshof beantragt worden ist, dahin gehend anpassen wird, daß die finanziellen Berichtigungen für die betroffenen Mitgliedstaaten auf den seinerzeit zugeteilten Garantiemengen und möglichst zuverlässigen Statistiken basieren; des weiteren kamen Rat und Kommission überein, daß die sich für die betroffenen Mitgliedstaaten aus der Erhöhung der finanziellen Berichtigungen für das Haushaltsjahr 1990 ergebende zusätzliche finanzielle Belastung ab 1995 bis Ende 1998 in vier gleichen Jahresraten nachzuentrichten ist.

Die Beträge der so festgestellten Berichtigungsbeträge werden sich nicht mehr ändern, so daß die Berichtigungen hiermit endgültig werden.

Aus diesem Grund ist der Anhang der Entscheidung 93/659/EG in bezug auf Griechenland, Spanien und Italien zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Griechenland, Spanien und Italien betreffenden Teile des Anhangs der Entscheidung 93/659/EG werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

### Artikel 2

Der von Griechenland zu entrichtende Betrag in Höhe von 452 309 736 Dr, der von Spanien zu entrichtende Betrag in Höhe von 28 191 034 558 Pta und der von Italien zu entrichtende Betrag in Höhe von 403 466 188 800 Lit sind zusammen mit den Ausgaben nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission <sup>(4)</sup> nach folgendem Zeitplan zu verbuchen:

Erste Oktoberhälfte	Griechenland	Spanien	Italien
1995	113 077 434	7 047 758 640	100 866 547 200
1996	113 077 434	7 047 758 640	100 866 547 200
1997	113 077 434	7 047 758 639	100 866 547 200
1998	113 077 434	7 047 758 639	100 866 547 200

### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik, das Königreich Spanien und die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 8. 12. 1993, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

## ANHANG

## „GRIECHENLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1990	Griechische Drachmen
<b>1. Anerkannte Ausgaben</b>	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	375 713 512 722
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	106 070 896 520
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	-343 019 260
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	481 441 389 982
e) Nicht anerkannte Ausgaben	-5 520 386 836
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d+e)	475 921 003 146
<b>2. Verbuchte Ausgaben</b>	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	376 000 997 503
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	106 070 896 520
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	-343 019 260
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	481 728 874 763
<b>3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d-1f)</b>	5 807 871 617“

## „SPANIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1990	Spanische Peseten
<b>1. Anerkannte Ausgaben</b>	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	277 982 315 185
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	1 766 026 057
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	279 748 341 242
e) Nicht anerkannte Ausgaben	-57 415 104 531
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d+e)	222 333 236 711
<b>2. Verbuchte Ausgaben</b>	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	277 910 254 332
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	1 766 026 057
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	279 676 280 389
<b>3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d-1f)</b>	57 343 043 678*

## „ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1990	Italienische Lire
<b>1. Anerkannte Ausgaben</b>	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	6 370 613 428 380
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	103 600 591 415
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	6 474 214 019 795
e) Nicht anerkannte Ausgaben	-989 595 404 341
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d+e)	5 484 618 615 454
<b>2. Verbuchte Ausgaben</b>	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	6 394 446 710 610
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	103 600 591 415
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	6 498 047 302 025
<b>3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d-1f)</b>	1 013 428 686 571“